

**1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der
Gemeinde Salgen (BGS - WAS)
vom 24.07.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – erlässt die Gemeinde Salgen folgende

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Salgen (BGS - WAS)

**§ 1
Änderung**

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Geltendmachung des Betrages fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	Qn	2,5 m ³ /h (3/4 Zoll)	24,00 €/Jahr
bis	Qn	6 m ³ /h (1 Zoll)	30,00 €/Jahr
bis	Qn	10 m ³ /h (1 ½ Zoll)	36,00 €/Jahr
über	Qn	10 m ³ /h	42,00 €/Jahr

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Salgen, den 24.07.2015

S

Johann Egger
Erster Bürgermeister